

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Migrantische Frauenemanzipation (mifem)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und weltanschaulich, sowie konfessionell ungebunden und bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
Weitere Zwecke des Vereins sind:
- (3) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- (4) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- (5) die Förderung der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- (6) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
- (7) die Förderung des Sports
- (8) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
Durchführung von Projekten zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Frauen, Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen mit Migrationshintergrund sowie Unterstützung von Forschungsprojekten. Diese geschehen insbesondere mit Hilfe folgender Maßnahmen:
 - a) Planung und Durchführung von Projekten, Workshops und Veranstaltungen für Frauen, Kinder, Jugendliche und ältere Menschen, die aufgrund ihrer kulturellen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung oder ihres Glaubens Diskriminierung oder Benachteiligung erfahren. Diese Maßnahmen fördern Integration, interkulturellen Austausch, Toleranz, friedliches Zusammenleben und die Verbreitung von Meinungsfreiheit.
 - b) Förderung und Mitwirkung an wissenschaftlichen Projekten, Studien und Bildungsinitiativen in Zusammenarbeit mit bestehenden wissenschaftlichen Körperschaften und Einrichtungen. Der Verein dient praktisch als Förderverein für den Zweck Wissenschaft und Forschung und wirbt zur praktischen Unterstützung dieses Zwecks Fördermittel ein.
 - c) Förderung von Selbstermächtigung und Teilhabe: Schaffung von Möglichkeiten, dass benachteiligte Frauen, Kinder, Jugendliche und ältere Menschen ihre Selbstwahrnehmung entfalten, sich ausdrücken und ihre Fähigkeiten entwickeln können. Der Verein wirkt aktiv gegen Diskriminierung, Intoleranz, Ausbeutung, Sexismus, Homophobie und Rassismus.
 - d) Bildung, kultureller Austausch und Sport: Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, Projekten und Sportkursen, die den kulturellen Austausch, die Interaktion zwischen Generationen fördern.
 - e) Die aus den Vereinsaktivitäten gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Praktiken durch verschiedene Veranstaltungen, Workshops sowie Ausstellungen der Öffentlichkeit

zugänglich machen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann für seine satzungsgemäßen Aufgaben beauftragte Personen einsetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich ordentliche Mitglieder direkt im Verein aktiv betätigen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (2) Ordentliche Mitglied kann jede volljährige Frau werden, die die Ziele und Interessen des Vereins (§2) unterstützt.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck (§2) bekennt.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Namen, Alter und Anschrift schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang in Textform Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Sie haben auch das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten und sie sind stimmberechtigt. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seine Ziele – auch in der Öffentlichkeit – angemessen zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Die ordentlichen Mitglieder zahlen gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge. Die Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge erfordert eine Zweidrittelmehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (6) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder die Auflösung des Vereins.
- (7) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (8) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf der Mitgliederversammlung muss dem betreffenden Mitglied eine Möglichkeit der Anhörung eingeräumt werden.
- (9) Die Fördermitglieder haben das Recht, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten. Weitere Bestimmungen über die Fördermitgliedschaft, insbesondere zu Aufnahme,

Ausschluss, Austritt und den Fördermitgliedsbeiträgen, werden durch eine gesonderte Fördermitgliedschaftsordnung festgelegt.

- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 6).

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden, einer Stellvertreterin, einer Schatzmeisterin und mindestens einer Beisitzerin zusammen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der vorherige Vorstand bleibt für mindestens 3 Monate im Amt, um dem neuen Vorstand bei der Einarbeitung in die Prozesse zu helfen.
- (4) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Die Aufgaben werden innerhalb des Vorstands verteilt. Er ist bis zur Mitgliederversammlung das höchste beschlussfassende Organ. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitglieder bestimmte Aufgaben an diese übertragen, Arbeitsgruppen und Kommissionen einrichten und Delegationen beauftragen.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - d) möglichst umfassende Einbeziehung der Mitglieder in die Vereinsarbeit zur Erreichung der Vereinsziele
 - e) Bei Bedarf kann der Vorstand sachkundige Personen als Berater hinzuziehen.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im Geschäftsjahr sowie nach Bedarf statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Die Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Wahl der zwei Kassenprüfer*innen
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Alle weiteren Angelegenheiten bezüglich der Mitgliederversammlung werden durch eine von der Mitgliederversammlung erlassene Geschäftsordnung geregelt.

- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Versammlung, also auf elektronischem Weg in Form einer Online-Versammlung (elektronische Kommunikation im Wege der Bild- und Tonübertragung) durchgeführt werden. Ob sie in dieser Form oder als Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

Den virtuell anwesenden Mitgliedern muss ermöglicht werden, die Mitgliederversammlung wie in einer Präsenzveranstaltung zu verfolgen, ohne ihre Rechte auf Fragen und Anträge zu stellen bzw. sich an Abstimmungen zu beteiligen einzuschränken. Im Falle einer virtuellen Versammlung erhalten die Mitglieder jeweils mit der Einladung die erforderlichen Zugangsdaten (Zugangs-ID und Passwort). Die Mitglieder sind gehalten, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. Der Vorstand hat darauf zu achten, ein technisches System für die Online-Versammlungen auszuwählen, welches sowohl den datenschutzrechtlichen als auch den satzungsrechtlichen Anforderungen genügt. Folgende Punkte sollen hierbei Beachtung finden:

- a) der Umfang der Angaben zu Voraussetzungen und Schranken der virtuellen Teilnahme in der Einladung,
 - b) die Gewährleistung des Frage- und Informationsrechts vor und während der virtuellen Versammlung,
 - c) die Prüfung der Wahlberechtigung der teilnehmenden Mitglieder,
 - d) die Vermeidung doppelter Stimmabgabe,
 - e) die Gewährleistung von geheimen Abstimmungen, soweit diese vorgesehen sind, und f. die Vermeidung des Risikos von technischen Manipulationen.
- (6) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleiterin und einer Protokollantin geleitet, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Versammlungsleiterin gewährleistet, dass eine für alle anwesenden Mitglieder verständliche gemeinsame Sprache gesprochen wird. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleiterin und die Protokollantin unterschreiben das Protokoll. Dieses Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung vom Vorstand per E-Mail zugesandt.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der

Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt war.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern mindestens 2 Wochen vorher in Textform mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte und für Flüchtlinge. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.